

Absenzenordnung der Schule Degersheim

vom Schulrat erlassen am 24. Juni 2008

1. Begriff

Als Absenz gilt das Fernbleiben vom Unterricht von einer oder mehreren Lektionen.

2. Entschuldigungsgründe

Eine Absenz gilt insbesondere als entschuldigt infolge von:

- a. Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers;
- b. Unfall oder Tod einer nahen Bezugsperson;
- c. begründeter Verspätung;
- d. bewilligtem Urlaub;
- e. Berufspraktika;
- f. Arztterminen, die nicht in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden können.

Liegt kein Grund gemäss vorstehender Aufzählung (Bst. a bis f) vor, gilt die Absenz als unentschuldigt.

3. Absenzen vor und nach Ferien

Absenzen unmittelbar vor und nach den (also ohne zeitlichen Unterbruch vor oder nach den) Ferien sind der Schulleitung immer zu belegen (ärztliches Zeugnis, Flugausfallbescheinigung, Autoreparatur-Quittung usw.). Den Ferien gleichgestellt sind Feiertage.

4. Abwicklung der Absenz

Entschuldigungen für Absenzen sind von einem Elternteil unterzeichnet innerhalb von 5 Schultagen nach Wegfall des Absenzgrundes der Klassenlehrperson vorzulegen.

Erfolgt die Entschuldigung zu spät, werden Disziplinar massnahmen in Aussicht genommen. Vorbehalten bleibt das Aussprechen einer Busse, wenn die ordentliche Abwicklung der Absenz durch mangelnde Mitarbeit der Eltern verhindert wurde.

5. Dokumentation

Absenzen werden festgehalten und bis Ende des Schuljahres aufbewahrt.

6. Unentschuldigte Absenzen

- a. Gegen die fehlbare Schülerin bzw. den fehlbaren Schüler werden von der Klassenlehrperson, von der Schulleitung und/oder vom Schulrat Disziplinarmaßnahmen angeordnet.
- b. Unentschuldigte Absenzen werden von der Klassenlehrperson dem Schulrat gemeldet und im Zeugnis vermerkt.¹
- c. Bei einer ersten unentschuldigten Absenz werden die Eltern durch den Schulrat auf ihre Erziehungspflicht hingewiesen. Sie werden zudem darauf hingewiesen, dass bei einer weiteren unentschuldigten Absenz eine Busse ausgesprochen wird.
- d. Jede weitere unentschuldigte Absenz wird grundsätzlich als Verletzung der Mitwirkungspflicht der Eltern erachtet und mit einer Busse geahndet (je versäumter Halbtage Fr. 200.-).

7. Befreiung vom Unterricht durch die Eltern

Die Eltern können ihr Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr vom Unterricht befreien. Der Urlaub ist wenigstens 2 Tage im Voraus schriftlich den betroffenen Lehrpersonen zu melden.

8. Vollzugsbeginn

Diese Absenzenordnung wird ab 1. August 2008 angewendet.

¹ Art. 17. der Volksschulverordnung (sGS 213.12)

Im Zeugnis werden angemerkt:

- a. nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheit;
- b. bewilligte oder zureichend begründete längere oder häufige Abwesenheit, die sich nachteilig auf die Schulleistungen ausgewirkt hat.